



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

30. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 08.03.2004

Nummer 3

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
16	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 16.03.2004	23
17	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2004 vom 25.02.2004	24
18	Bekanntmachung der Schautermine der Gewässerschau 2004 der Gewässer II. Ordnung im Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Hallenberg, Schmallenberg und Sundern	26
19	Aufgebot eines Sparkassenzertifikates	26

16 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 16.03.2004

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646) gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Dienstag, dem 16. März 2004, Beginn: 15.00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F 1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

T A G E S O R D N U N G

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 16.12.2003
3. Controllingbericht und Fortschreibung des Frauenförderplans
4. Einführung eines Handwerker-Parkausweises;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.01.2004
5. Satzungs-, Gebühren- und Vertragsangelegenheiten
 - 5.1 Erhebung von Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebühren;
hier: 6. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebühren vom 19.12.2001
 - 5.2 Übertragung freiwilliger Aufgaben gem. § 103 Abs. 2 GO NRW;
hier: Übernahme der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Brilon gem. § 102 Abs. 2 GO NRW und §§ 23 ff. GkG
6. Gesundheits- und Sozialangelegenheiten
FhF Frauenhaus Arnsberg;
hier: Antrag des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. Arnsberg auf institutionelle Förderung ab 2004 (Festlegung des Kreiszuschusses)
7. Schulangelegenheiten
Ausbildungsplatzsituation im Hochsauerlandkreis
8. Haushaltsangelegenheiten
 - 8.1 Haushalt 2004;
hier: Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes
 - 8.2 Betrieb Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises;
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2002
 - 8.3 Betrieb kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises;
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2002
 - 8.4 Wirtschaftsplan 2004 des Betriebes „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“;
hier: Durchführung einer Baumaßnahme im Sauerland-Museum in Arnsberg (Außerplanmäßige Mittelbereitstellung)
 - 8.5 Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2003;
hier: Vorlage des Abschlussergebnisses
 - 8.6 Sachstandsbericht Netzwerk Forst und Holz Südwestfalen;
hier: Freigabe der Haushaltsmittel
 - 8.7 Finanzierungsprobleme im ÖPNV;
hier: - Kürzung der Organisationspauschale nach § 14 ÖPNVG NRW
- Kürzung der Mittel nach § 45 a PBefG (Schülerverkehr)
Reduzierung des Angebotes im Nahverkehr;
hier: Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 16.02.2004
9. Fach- bzw. Kreisausschussempfehlungen zu Anträgen der Kreistagsfraktionen
Schulsozialarbeit an den Berufskollegs des Hochsauerlandkreises;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.12.2003
10. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen
Einführung eines „Ehrenamtspasses“;
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 28.01.2004
11. Anfragen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises
 - 11.1 Unterhaltsvorschusszahlungen;
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.12.2003

11.2 Markenname „Schmallenberger Sauerland“;
hier: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom
13.01.2004

II. Nichtöffentlicher Teil

12. Zukunft der zentralen Reststoffdeponie in
Meschede-Frielinghausen (ZRD) im Rahmen
der Abfallwirtschaft des Hochsauerlandkreises

Meschede, 01.03.2004

Leikop
Landrat

17 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNT- MACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004 VOM 25.02.2004

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen - KrO - in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW
1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, in
Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.
NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fas-
sung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises
mit Beschluss vom 16.12.2003 folgende Haushalts-
satzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2004, der
die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises vor-
aussichtlich eingehenden Einnahmen, die zu leis-
tenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungs-
ermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	163.354.872 €
in der Ausgabe auf	181.065.610 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	16.024.614 €
in der Ausgabe auf	16.024.614 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme
im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausga-
ben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist,
wird auf **5.782.865 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung-
en**, der zur Leistung von Investitionsausgaben
und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnah-
men in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
5.445.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im
Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

- (1) Der **Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage**
(§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **33,51 v.H.** der nach
dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr
2004 (GFG 2004) geltenden Umlagegrundlagen
festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des
Jugendamtes (Unterabschnitte 407, 451 - 465,
481 in den Teilbudgets 2.17.1 - 2.17.5) wird
von den Städten/Gemeinden Bestwig, Brilon,
Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Me-
schede, Olsberg und Winterberg, die kein eige-
nes Jugendamt haben, gemäß § 56 Abs. 5 der
Kreisordnung eine **Mehrbelastung zur Kreis-
umlage in Höhe von 13,76 v.H.** der auf diese
Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrund-
lagen zur Berechnung der Kreisumlage erho-
ben.
- (3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrich-
tung **Kreisvolkshochschule**, deren finanzielle
Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbe-
triebsähnlichen Einrichtung "Kulturelle Schu-
len" abgewickelt werden, wird von den Städ-
ten/Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg,
Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sun-
dern und Winterberg **eine Mehrbelastung
gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 240.775 €** erho-
ben. Der auf die einzelne Stadt/Gemeinde ent-
fallende Betrag wird nach der Zahl der Einwoh-
ner zum 31.12.2002 je Stadt/Gemeinde im Ver-
hältnis der Gesamteinwohnerzahl dieser Städ-
te/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt
nach den auf diese Städte/Gemeinden entfal-
lenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der
Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt/Gemeinde
stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen
Umlagegrundlagen für 2004 fest. Es entfallen
auf:

Gemeinde Bestwig	20.819,29 €
Gemeinde Eslohe	16.333,03 €
Stadt Hallenberg	8.150,78 €
Stadt Medebach	14.532,24 €
Stadt Meschede	57.032,74 €
Stadt Schmallenberg	46.182,52 €
Stadt Sundern	52.046,47 €
Stadt Winterberg	25.677,93 €

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte/Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte **Drogen- und Suchtberatung**, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine **Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 205.000 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2002 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt/Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2004 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	14.054,74 €
Stadt Brilon	32.173,18 €
Gemeinde Eslohe	11.026,15 €
Stadt Hallenberg	5.502,45 €
Stadt Marsberg	26.400,44 €
Stadt Medebach	9.810,46 €
Stadt Meschede	38.501,83 €
Stadt Olsberg	19.018,99 €
Stadt Schmallenberg	31.177,02 €
Stadt Winterberg	17.334,73 €

- (5) Die Umlagen zu den Abs. 1 u. 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 3 bis 5 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2012** wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Soweit Stellen einer Besoldungsgruppe im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehen sind, fällt jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe bis zur angegebenen Zahl der kw-Stellen fort.

Sind Stellen einer Besoldungsgruppe mit einem kw-Vermerk versehen, wird jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe umgewandelt, und zwar fortwirkend bis zur Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NW i.V.m. § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 16.01.2004 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 03.02.2004 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 09.03.2004 bis einschließlich Donnerstag, den 17.03.2004 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 424, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 25.02.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

18 BEKANNTMACHUNG DER SCHAUTERMINE DER GEWÄSSERSCHAU 2004 DER GEWÄSSER II. ORDNUNG IM HOCHSAUERLANDKREIS IM BEREICH DER STÄDTE HALLENBERG, SCHMALLEMBERG UND SUNDERN

Aufgrund des § 121 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926 / SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung werden hiermit die Schautermine für die Gewässerschau an fließenden Gewässern II. Ordnung im Bereich der Städte Hallenberg, Schmallemburg und Sundern bekannt gemacht. Soweit für die im Schauplan aufgeführten Wasserläufe Wasserverbände zuständig sind, gilt die Gewässerschau zugleich als Verbandsschau im Sinne des § 44 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz - (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gegenstand der Gewässerschau ist die Feststellung, ob ein Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist.

Dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Es handelt sich um folgende Schautermine:

Mittwoch, 21. April 2004

Schau der **Weife** ab Spitzkehre der L 717 bis Einmündung in die Nuhne

Treffpunkt: Parkplatz an der Spitzkehre der L 717

Dauer: 9.00 bis ca. 13.00 Uhr

Sofern der Schautermin durch extreme Wetterlage verschoben werden muss, ist

Freitag, der 23. April 2004

als Ausweichtermin vorgesehen.

Montag, 26. April 2004

Schau der **Sorpe** ab Beginn Ortslage Rehsiepen bis Einmündung in die Lenne

Treffpunkt: Ortseingang Rehsiepen

Dauer: 9.00 bis 13.00 Uhr

Sofern der Schautermin durch extreme Wetterlage verschoben werden muss, ist

Freitag, der 30. April 2004

als Ausweichtermin vorgesehen.

Mittwoch, 28. April 2004

Schau des **Waldbaches** ab Einmündung der Schneebecke

Treffpunkt: Parkplatz an der K 33 in Nähe der Einmündung der Schneebecke in den Waldbach

Dauer: 9.00 bis 13.00 Uhr

Sofern der Schautermin durch extreme Wetterlage verschoben werden muss, ist

Dienstag, der 4. Mai 2004

als Ausweichtermin vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Gewässerschau auch Aufgaben der Gewässeraufsicht hinsichtlich der Überwachung des Gewässers und seiner Benutzungen verbunden werden.

Meschede, 26.02.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
33 66 31 01
Im Auftrag:

Caspari

19 AUFGEBOT EINES SPARKASSENZERTIFIKATES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikat Nr. 300 305 596 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage der Sparurkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenzertifikates erfolgen wird.

Winterberg, 10.02.2004

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
